

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 09.04.2024

Nr. 31

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

320 Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz am 17.04.2024

320 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2020

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

321 Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Becklingen am 17.04.2024

321 Gemeinde Eschede, 380 kV-Ostniedersachsenleitung (Wahle-Stadorf): Bekanntmachung Kartierungsarbeiten

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz am 17.04.2024

Am Mittwoch, den 17.04.2024, um 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Pflichtenbelehrung der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 08.11.2023
5. Sachstandsbericht über die Verteilung der Landesmittel zur Förderung des Feuerschutzes;
Vorlage: 0027/2024
6. Vorstellung des Sachstandes zum Neubau Technikzentrum / FTZ
7. Änderung des am 18.06.2018 gefassten Beschlusses - Kein Bau eigener Rettungswachen durch den Landkreis Celle; Antrag der Gruppe "Gemeinsam für Fortschritt im Landkreis Celle" vom 19.05.2022; Vorlage: An0016/2021-2026VO-1
8. Vorstellung des Kreiswaldbrandbeauftragten
9. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
10. Mündliche Anfragen
11. Einwohnerfragestunde

Celle, den 05.04.2024
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Beyersdorff

Ordnungsamt
Abteilung Bevölkerungsschutz

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2020

Der Kreistag des Landkreises Celle hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 den Jahresabschluss des Betriebes „Eigenbetrieb Breitbandausbau“ für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Betriebsleiter die Entlastung gemäß § 35 S. 1 EigBetrVO erteilt. Der Jahresfehlbetrag wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat für den Jahresabschluss 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 des Betriebes „Eigenbetrieb Breitbandausbau“, der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Kreishaus Celle, Biermannstraße 29, 29221 Celle, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten am Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr öffentlich aus.

Veröffentlichung der Bilanz des Eigenbetriebes Breitbandausbau zum 31.12.2020					
Aktiva	31.12.2019 - Euro -	31.12.2020 - Euro -	Passiva	31.12.2019 - Euro -	31.12.2020 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	0	3.717,00	1. Nettoposition	438.143,63	438.143,63
2. Sachvermögen	1.592.586,69	9.992.250,80	1.1 Basisreinvermögen	80.000,00	80.000,00
3. Finanzvermögen	329.932,25	1.093.935,90	1.4 Sonderposten	358.143,63	358.143,63

4. Liquide Mittel	135.028,67	219.663,37	2. Schulden	1.528.114,23	10.760.520,38
			2.1 Geldschulden	1.257.295,07	10.555.976,91
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	5.007,03	70.765,09
			2.4 Transferverbindlich- keiten	133.710,81	133.710,81
			2.5 Sonstige Verbindlich- keiten	132.101,32	67,57
			3. Rückstellungen	91.289,75	110.903,06
Bilanzsumme	2.057.547,61	11.309.567,07	Bilanzsumme	2.057.547,61	11.309.567,07

Rechtsgrundlage:

§ 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO)

Celle, den 09.04.2024
Landkreis Celle

Flader
Landrat

L.S.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Becklingen am 17.04.2024

Zur Sitzung des Orsrates Becklingen am Mittwoch, 17.04.2024, um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Sportheim Becklingen, Becklingen 39, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.10.2023
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2024
5. Obstwiese und Bepflanzung
6. Straßen und Wege
7. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
8. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 08.04.2024
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

Gemeinde Eschede, 380 kV-Ostniedersachsenleitung (Wahl-Stadorf): Bekanntmachung Kartierungsarbeiten

Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierung vom 15.02.2024 für das Projekt 380 kV-Ostniedersachsenleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stromleitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) bis nach Wahle in Vechelde, ist ein wesentlicher Stromtransportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität in Form einer zusätzlichen Stromleitung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke.

Im Rahmen dieser Maßnahme ist daher ein Parallelneubau einer 380 kV-Freileitung zur Erhöhung der Stromtragfähigkeit vorgesehen.

Dieses Projekt ist im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 58 sowie im Netzentwicklungsplan als P113 enthalten. Kartierungsarbeiten:

Für den geplanten Parallelneubau sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Februar 2024 werden im Bereich der Bestandstrasse, Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie den bestehenden Umspannwerken und in den Bereichen der Suchräume für deren notwendige Erweiterung Kartierungsarbeiten fortgesetzt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

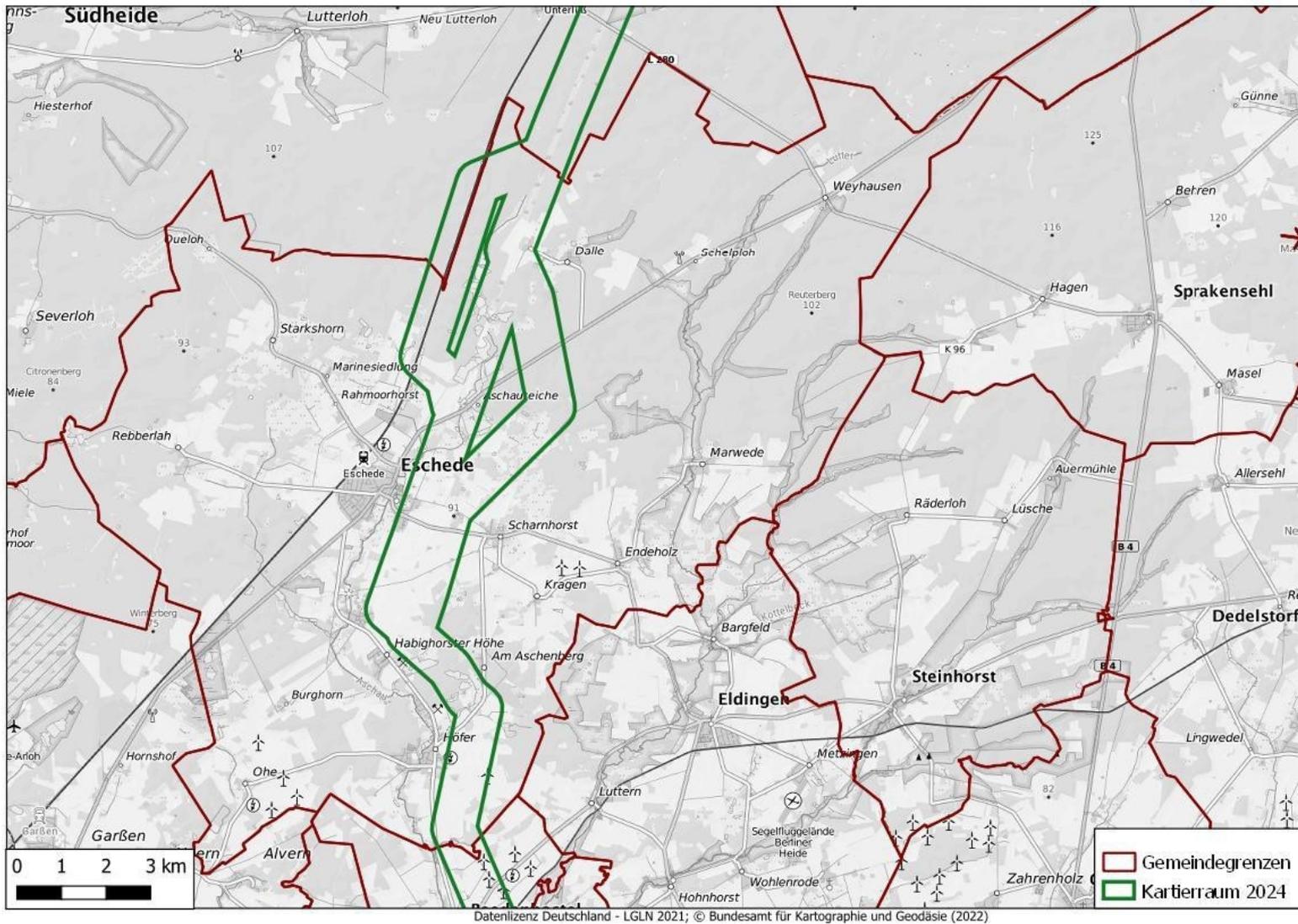
Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

Art und Umfang der Kartierungen

- > Erfassung von Amphibien und ihrer Habitate (bis Oktober 2024)
- > Erfassung von Reptilien und ihrer Habitate (bis September 2024)
- > Biotoptypenkartierung (bis Mai 2024)
- > Waldwertgutachten für die Bestimmung des Kompensationsfaktors (bis Mai 2024)
- > Zuwegungsbegehung (bis Mai 2024)
- > Detektorbegehung zur Erfassung von Fledermäusen (bis Oktober 2024)

Zum Leitungsbauprojekt Ostniedersachsenleitung:

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, für die bestehende 380 kV-Leitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) und Wahle in Vechelde eine Verstärkung in Form eines Parallelneubaus zu planen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungs- und Genehmigungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.



Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Mark Fischer, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: +49 (5132) 89 - 6073
E-Mail mark.fischer1@tennet.eu

TenneT TSO GmbH

i. V.

Kalweit

Philipp Kalweit Projektleiter
Genehmigung Ostniedersachsenleitung

i. V.

Fischer

Mark Fischer
Referent für Bürgerbeteiligung
Ostniedersachsenleitung

Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44
Vorarbeiten

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.
- (4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN